

Universität Wien | Strafrecht und Kriminologie

Interdisziplinäres Dissertations-Exposé

***Kritik der Militärischen Tatsachenermittlung -
Psychologische Grundlagen, rechtliche
Rahmenbedingungen, ethische Grenzen.***

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Stand: 21.3.2018

Inhaltsverzeichnis

<i>1. AUSGANGSLAGE & PROBLEMSTELLUNG</i>	3
<i>2. FORSCHUNGSSTAND & FORSCHUNGSFRAGEN</i>	6
<i>3. ARGUMENTATIVE STRUKTUR & METHODE</i>	12
<i>4. MEHRWERT DER DISSERTATION</i>	19
<i>5. PERSÖNLICHE MOTIVATION</i>	19
<i>6. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG</i>	21
<i>7. ZEITPLAN DES DISSERTATIONSPROJEKTES</i>	24
<i>8. VORLÄUFIGE LITERATURÜBERSICHT</i>	245
Monographien	25
Publikation	26
Onlinequellen	28
Juristische Textquellen	28
<i>9. LEBENSLAUF</i>	29

1. AUSGANGSLAGE & PROBLEMSTELLUNG

„Wenn sie die Köpfe unserer Leute und anderer Menschen abschneiden, wenn der IS Dinge tut, von denen niemand seit dem Mittelalter gehört hat, bin ich sehr für Waterboarding“, meinte US-Präsident Donald Trump in einem Interview mit dem Fernsehsender ABC News (Die Presse, 27.1.2017, S.5). Er diskutiert mit hochrangigen Politikern und Juristen der USA über eine Wiedereinführung verschärfter Verhörmethoden, welche die verschiedenen Geheimdienste, vor allem aber auch das Militär nach Jahren der Ächtung wieder anwenden dürfen sollten. In Europa wird derzeit weniger offensiv über dieses Thema diskutiert. Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten wendet sich Großbritannien nunmehr genauso von solchen Ideen und Methoden ab, wie das Militärbündnis NATO (Die Presse, 27.1.2017).

In den vergangenen zehn Jahren wurde in Teilen der österreichischen Bevölkerung aufgrund verschiedener Vorkommnisse auch das Thema Folter und verschärfte Verhörmethoden diskutiert. So hat beispielsweise Magnus Gäfgen 2002 den Bankierssohn Jakob von Metzler entführt und Lösegeld erpresst. Bei der Übergabe wurde Gäfgen festgenommen, verriet allerdings vorerst nicht den Aufenthaltsort des entführten Burschen. Da angenommen wurde, Jakob von Metzler würde noch am Leben sein, wurden Gäfgen durch den damaligen Frankfurter Vizepolizeipräsidenten Daschner Folterhandlungen angedroht. Trotz des darauffolgenden Geständnisses konnte Jakob von Metzler nur mehr tot geborgen werden (Maier, 2012a und 2012b; Müller, 2012b; Rommerskirchen, 2015).

In ähnlicher Weise beschäftigte auch das sog. „ticking-bomb-Szenario“ die juristische Fachwelt. Dieses geht von einer aktivierten Bombe aus, die in kurzer Zeit detonieren und eine Vielzahl von Opfern verursachen würde. Der festgenommene Tatverdächtige weigert sich bei der Einvernahme den Ort der Bombe preiszugeben. Durch (angedrohte) Folter könnte eventuell dieser Ort durch den Tatverdächtigen genannt werden (Maier, 2012a und 2012b; Müller, 2012b).

Diese „Rettungsfolter“ erhielt zusätzlichen Rückenwind durch die Vielzahl an Terroranschlägen der letzten Jahrzehnte und die daran anknüpfende öffentliche Diskussion zur Verhinderung ebendieser. So wurden beispielsweise „torture light“ oder verschärfte Verhörmethoden in den USA legalisiert und die Berichte aus Gefangenenlagern in Guantanamo oder Abu Ghraib lassen ebenfalls erahnen, welcher Stellenwert den Menschenrechten in manchen westlichen Demokratien beigemessen wurde und noch immer wird (Maier, 2012b; Nowak & McArthur, 2008; Nowak, 2012; Nowak, Birk & Stippel, 2012; Müller, 2012).

Scharfe Verhörmethoden oder Folter sind über diese Fälle hinaus für großes Leid und Ungerechtigkeiten verantwortlich. Jährlich werden viele Menschen unschuldigerweise verurteilt, weil Zeugen sie fälschlicherweise belasten (Gudjonsson, 2003). Solche falschen Zeugenaussagen oder falsche Geständnisse sind in den meisten Fällen auf verschärfte Verhör- oder Foltermethoden zurückzuführen (Leo & Davies, 2010).

Im Österreichischen Bundesheer (ÖBH) sind tagtäglich Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbedienstete beauftragt, Tatsachen zu ermitteln um Gefahrenpotentiale abzuwägen und gegebenenfalls präventive Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, die der Gefahrenabwehr dienen. Diese Tatsachenermittlung entspricht in vielen Facetten jenen des Gäfgen-Falles oder des ticking-bomb-Szenarios. Allerdings haben Soldatinnen und Soldaten des ÖBH kein Interesse an Geständnissen, sondern an einem möglichst wahrheitsgetreuen Lagebild aufgrund dessen die weiteren Einsatzentscheidungen getroffen werden können. Die wenigsten Angehörigen des ÖBH besitzen allerdings eine einschlägige forensisch-psychologische oder juristische Ausbildung, weshalb gerade diese Forschungsarbeit notwendig ist, um mögliche Problemfälle aufzuzeigen und rechtskonforme, wissenschaftlich abgesicherte Methoden für die militärische Praxis ableiten und vorzustellen zu können.

Abhandlungen zum Thema Legitimität und Legalität von Folter-, Verhör- und Befragungstechniken existieren bereits. Ebenso gibt es wissenschaftliche Untersuchungen

zur Effektivität und Effizienz von solchen Methoden zur Ermittlung von Tatsachen. Nach intensiver Forschung wurde festgestellt, dass eine Zusammenfassung beider Themen nicht existiert. Daraus abgeleitet ist eine gemeinsame wissenschaftliche Abhandlung dieser beiden Themenkomplexe in der Lebenswelt des Militärs bisher nicht durchgeführt worden und daher notwendig.

2. FORSCHUNGSSTAND & FORSCHUNGSFRAGEN

Ausschlaggebend für alle Betrachtungen ist jeweils die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), welche 1964 in den Verfassungsrang erhoben wurde. Hierbei sind vor allem zwei Artikel von besonderer Bedeutung, nämlich Art. 3 – Verbot der Folter sowie Art. 15 – Außerkraftsetzen im Notstandsfall.

Artikel 3 lautet: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“.

Artikel 15 lautet: „(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, dass diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4, Abs. 1, und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muss den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden“.

Notwendig ist, dass man Verhör- und Befragungspraktiken genau analysiert und prüft, ob diese denn unter Art 3 EMRK fallen. Schlafentzug, Desorientierung, sensorische Deprivation, langes Stehen auf Zehenspitzen an einer Wand, Lärmexposition, Entkleiden des Oberkörpers oder Waterboarding sind gängige Methoden bei Befragungen oder Verhören,

obwohl diese zumindest im rechtlichen Graubereich angesiedelt sind (Nowak & McArthur, 2008; Nowak, 2012; Nowak, Birk & Stippel, 2012).

Die Anfänge der schriftlichen Festlegung des internationalen humanitären Völkerrechts gehen auf das 19. Jahrhundert zurück. So wurde im Lieber Code von 1863 klar geregelt, dass militärische Notwendigkeiten keine inhumane Behandlung oder gar Folter rechtfertigen oder erlauben. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat kurz darauf federführend die Verhandlungen zu internationalen Verträgen diesbezüglich übernommen. Das internationale Menschenrecht wurde allerdings erst Jahrzehnte später, als Reaktion auf die barbarischen Akte gegen die Menschheit im zweiten Weltkrieg entwickelt (Nowak, 2015).

Die Frage nach dem guten und gerechten Handeln ist jedoch wesentlich älter. Bereits Platons Ethik stellt auf die „innere Haltung und konkrete Einsicht des einzelnen Menschen“ ab und fragt nach der „Gerechtigkeit als Grundlage der politischen Ordnung“ (Vretska, 1992). Sein Schüler, Aristoteles, legt in seiner Nikomachischen Ethik ebenso einen weiteren Grundstein für die heutige Betrachtungsweise des guten und gerechten Handelns (Höffe, 2006). Neben der Frage nach dem guten Handeln, welche die Ethik betrachtet, muss auch die Diskussion betreffend Legitimität und Legalität geführt werden. Die Legitimität beruht auf den moralischen Vorstellungen, den Sitten einer Gesellschaft und die Legalität beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Gesetze (Rommerskirchen, 2016).

Die Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs betrachtend, scheint es nur schwer vorstellbar, dass verschärfte Verhörmethoden oder gar die Anwendung von Folterpraktiken gutgeheißen werden können. Dies vor allem, weil dem Menschen damit das Prädikat ‚Verantwortungssubjekt‘ aberkannt und er damit zu einem Objekt herabgestuft würde (Maier, 2012b). Aufgrund der Totalinstrumentalisierung des Menschen unter Folter und der damit einhergehenden Ausschaltung der Willenssubjektivität, wird die Anwendung von Folter immer als Verletzung der Menschenwürde angesehen und unterliegt einem absoluten Verbot (Nowak & McArthur, 2008; Nowak, 2012; Nowak, Birk & Stippel, 2012). Damit einhergehend

ist Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Strafe oder Behandlung kategorisch verboten und darf selbst im Kriegsfall nicht zur Anwendung kommen. Trotzdem sind Verletzungen der Menschenrechte und im speziellen des Folterverbots an der internationalen Tagesordnung.

Üblicherweise wird das Thema Menschenrechte im Bereich von Befragungen und Verhören mit der Polizei und allenfalls noch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Verbindung gebracht. Die Anwendung der EMRK ist Teil der polizeilichen Grundausbildung. Darüber hinaus sind hier Einflüsse der „professional ethics“ und im Speziellen der polizeilichen Ermittlungsethik zu beleuchten (Frick, 2012; Meier, 2016; Beestermöller & Brunkhorst, 2006). Tatsachenermittlung oder polizeiliche Wahrheitsfindung sind im Alltag der Polizistinnen und Polizisten selbstverständlich notwendig. Etwas weniger im Fokus liegt bei diesem Thema das ÖBH, obwohl einige Dienststellen durchaus damit befasst sind. Im ÖBH sind zumindest die zwei Dienste (Heeres-Nachrichtenamt sowie Abwehramt) sowie die Militärstreife/Militärpolizei und Teile der Auslandseinsatzbasis (AusIEBa/HumInt) mit dieser Thematik beschäftigt. Darüber hinaus ist der sogenannte S2-Dienst, welcher flächendeckend in Österreich ab Ebene kleiner Verband vorhanden ist, für die militärische Sicherheit verantwortlich und in Ausübung seiner Tätigkeit ebenso für die militärische Tatsachenermittlung im Frieden und Einsatz zuständig. Vorschriften oder Manuale für diesen Bereich, und damit eine (rechtliche) Absicherung der anzuwendenden Methoden, sind jedenfalls nur in Teilen vorhanden.

Aufgrund der unterschiedlichen Handlungs- und Einsatzspektren des ÖBH gegenüber der Polizei, sind andere rechtliche Regelungen in Kraft. So unterliegt beispielsweise das ÖBH im Gegensatz zur Polizei dem Militärbefugnisgesetz (MBG) oder dem Militärstrafgesetz (MilStG). Die weiteren Beurteilungen müssen darüber hinaus vor allem auch den Konflikt- bzw. Kriegsfall miteinbeziehen, in denen mögliche Konfliktparteien wie bspw. Terroristen selbst Menschenrechtsverletzungen begehen. In diesem Lichte ist auch die notwendige

Bearbeitung der gegenständlichen Materie zu sehen, da es bis dato eine solche Abhandlung nicht gibt.

Ein wesentlicher Faktor wurde bisher völlig außer Acht gelassen. Welche Praktiken sind im Sinne der Wahrheitsfindung überhaupt zielführend? Jüngste Untersuchungen haben gezeigt, dass polizeiliche Befragungsmethoden von Tatverdächtigen oftmals nicht den Sinn haben, die Wahrheit zu erfahren, sondern vielmehr ein Geständnis zu erhalten (Leo, 2008). So werden zu diesem Zweck bei verschiedenen Befragungstechniken immer wieder Elemente angewendet, die ohne Zweifel in den Bereich der inhumanen oder erniedrigenden Behandlung fallen. Dazu zählen beispielsweise sensorische Deprivation, Schlafentzug oder Desorientierung. Kassin und Gudjonsson (2004) haben aufgezeigt, dass die vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in Deutschland verwendete Reid-Methode, die genau jene diskussionswürdigen Elemente beinhaltet, zwar effektiv im Erhalten von Geständnissen ist, aber die Anzahl falscher Geständnisse in die Höhe schnellen ließ. Neben Tatverdächtigen sind auch Augenzeugen in Befragungs- und gegebenenfalls Verhörprozesse eingebunden. Ebenso wie bei Tatverdächtigen sind auch Augenzeugenberichte eine potentielle Fehlerquelle. Grafl und Stempkowski (2017) erwähnen in diesem Zusammenhang „wenn eine Aussage durch falsche Versprechungen, Drohungen oder gar physischen Zwang erlangt wird, widerspricht das nicht nur rechtlichen Regelungen, sondern ist auch der Wahrheitsgehalt oft mehr als fraglich“. Eine mögliche Alternative zur Reid-Methode im Bereich der Befragungstechnik scheint das Kognitive Interview zu sein, dessen Erfolgsaussichten auf dem Gebiet der Wahrheitsfindung wesentlich höher sind (zB Memon, Meissner, & Fraser, 2010; Fisher & Geiselman, 2010).

Immerhin drei Viertel der Polizeibeamten von Großbritannien sind der Meinung, dass Augenzeugenberichte immer oder zumindest fast immer korrekt sind, obwohl die Rate inkorrektur Aussagen wesentlich höher ist (Kebbell & Milne, 1998). In diesem Lichte ist auch die Forschung auf dem Gebiet der Lügenerkennung zu betrachten. Hier liefert die wissenschaftliche Forschung trotz erheblichen Aufwandes widersprüchliche Ergebnisse (zB

Bond & DePaulo, 2006; DePaulo, Lindsay, Malone, Muhlenbruck, Charlton, & Cooper, 2003). Auf solchen Augenzeugenberichten bauen oftmals Gerichtsprozesse und damit einhergehend auch Verurteilungen auf. Wieder aufgerollte Prozesse aus den Vereinigten Staaten haben aufgezeigt, wie fehleranfällig Berichte von Augenzeugen sein können und welche Konsequenzen diese ergaben. Erst nach der technisch möglichen Auswertung von DNA-Spuren mussten beispielsweise 40 Verurteilte entlassen werden, da sie offensichtlich unschuldig waren. Alle hatten langjährige Freiheitsstrafen zu verbüßen, fünf Angeklagte wurden damals aufgrund falscher Augenzeugenberichte zum Tode verurteilt und in über 90 Prozent der Fälle waren Augenzeugenberichte für das Urteil ausschlaggebend (Wells et al., 1998). Für Österreich sind keine Studien dazu bekannt, es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass auch hierorts solche Fehlurteile ergangen sind.

Zeugenaussagen und die Befragungs- oder Verhörmethoden sind auch für das ÖBH im Einsatz- wie im Friedensbetrieb relevant, wobei primäres Ziel, anders als beispielsweise bei der Polizei, nicht die Erlangung von Geständnissen von Tatverdächtigen ist. Im In- wie auch im Auslandseinsatz dienen Aussagen der Zivilbevölkerung, von Zeugen und von in Gewahrsam genommenen Personen der Lagefeststellung und damit der weiteren Einsatzführung. Jede Zeugen- oder Tatverdächtigenaussage dient dabei als Puzzlestück für ein großes Lagebild aufgrund dessen folgenschwere, weil Menschenleben gefährdende Entscheidungen getroffen werden. Meist werden diese Entscheidungen auch unter großem Zeitdruck getroffen. Daraus folgt, dass Befragungs- und Verhörmethoden besonders effizient sein müssen. Die Anwendung fehlerhafter Techniken bei Zeugen- oder Tatverdächtigenaussagen kann auch hier zu Falschaussagen führen, die ein fehlerhaftes Lagebild zur Folge haben und damit die weitere Einsatzführung gefährden. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ein ethisch korrektes, nach rechtsphilosophischen Gesichtspunkten gesichertes Vorgehen alleine sind demnach nicht ausreichend, da der Befragungsprozess auch unter Einhaltung der EMRK noch Fehlerquellen aufweist. Vielmehr

muss auch eine Beurteilung der Sinnhaftigkeit der angewendeten Verhör- und Befragungsmethoden aus forensisch-psychologischer Sicht stattfinden.

Aufgrund der aufgezeigten Problematiken werden nun folgende Forschungsfragen gestellt:

- Welche Befragungs- und Verhörmethoden sind im Ausbildungskanon des ÖBH lehrplanmäßig vorgesehen, welche werden im Frieden und im Einsatzfall von welchen Organen angewendet?
- Sind diese Methoden legal im Sinne der Gesetze?
- Sind diese Methoden legitim im Sinne der Ethik?
- Sind diese Methoden zielführend im Sinne der Psychologie?

3. ARGUMENTATIVE STRUKTUR & METHODE

Die vorläufige Konzeption dieses Forschungsvorhabens gliedert sich aufgrund des notwendigen logischen Aufbaus in mehrere Schritte. Diese spiegeln auch die Notwendigkeit der interdisziplinären Betrachtungsweise wider. Im ersten Abschnitt wird die Erhebung des Ist-Zustandes innerhalb des ÖBH durchgeführt. Dieser Teil beleuchtet, wer im ÖBH welche Ausbildungen im Bereich Befragung und Verhör durchführt und welche Techniken zur Anwendungen kommen. Im zweiten Abschnitt wird die Legalität und Legitimität der ausgebildeten und angewendeten Befragungs- und Verhörmethoden überprüft. In einem dritten, forensisch-psychologischen Schritt wird evaluiert, ob die legalen und legitimen Techniken auch sinnvoll im Sinne der Wahrheitsfindung sind und dem Stand der Forschung entsprechen. Die Schlussfolgerungen der jeweiligen Abschnitte münden in Empfehlungen für die Erarbeitung eines Leitfadens (Best-Practice-Modell) für Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH. Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte näher beschrieben und der logische Aufbau beleuchtet.

- Gültige Ausbildungs- und Anwendungspraxis im ÖBH

In diesem Abschnitt werden empirische Fakten im Bereich des ÖBH zusammengefasst und als Ist-Stand präsentiert.

Im ersten Schritt geht es um die Erhebung aller mit der militärischen Tatsachenermittlung befassten Dienststellen im ÖBH. Dies ist notwendig, um die Bedürfnisse der jeweiligen Dienststellen zu erheben und in weiterer Folge darauf eingehen zu können. Ein weiterer Fokus liegt in der Erhebung der aktuellen Fälle von Tatsachenermittlungen im ÖBH (Anzahl, Kategorisierung), Disziplinarverfahren, Berufungen und Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes. Es folgt eine Beleuchtung der aktuellen Vorschriften- und Ausbildungslage in Bezug auf Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH. Dabei wird betrachtet, an welcher Dienststelle welcher Ausbildungsinhalt gelehrt wird. Darüber hinaus wird

untersucht, wo es Abweichungen von der gemäß BMLVS angeordneten Vorschriftenlage gibt.

In einem weiteren wesentlichen Schritt soll eine empirische Sozialforschung im ÖBH zum Sachthema durchgeführt werden. Der Teilnehmerkreis soll Personen umfassen, die eine Fachausbildung im ÖBH absolviert haben und/oder solche Tatsachenermittlungen durchführen. Zusätzlich sollen Kommandantinnen und Kommandanten befragt werden, die auf eben jene Ergebnisse angewiesen sind um auf deren Grundlage folgenschwere Einsatzentscheidungen zu treffen. Im Zuge der empirischen Erhebung sollen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- Welche Verhör- und Befragungsmethoden dürfen in den Augen der Fachleute des ÖBH angewendet werden? Welche werden tatsächlich angewendet?
- Vorgabe von Fallvignetten (Entscheidungsdilemmata im Sinne eines ticking bomb-Szenarios) inklusive Lagefortsetzungen an Fachoffiziere und –unteroffiziere (etwa 30-50 MilitärpolizistInnen), etwa 50 Personen aus dem Sicherheits-Fachdienst) sowie Kommandantinnen und Kommandanten (etwa 200 Personen) und Protokollierung sowie Auswertung der Antworten.

Dieser Abschnitt wird in mehrere Personengruppen unterteilt werden. Einerseits wird hier spezifisches Fachpersonal (z.B. Sonderermittler der Militärstreife/Militärpolizei) mit einer fundierten Befragerausbildung und andererseits der Sicherheits-Fachdienst (S2-Bereich) mit geringerem Ausbildungsstand mit denselben Aufgaben konfrontiert. Im Einsatzfall haben beide Personengruppen ähnliche Aufgabenspektren.

- Durchführen qualitativer Interviews mit Kommandantinnen und Kommandanten zur Lageverdichtung.

Ziel dieses Abschnittes ist es, die Ausgangslage für die weiteren Beurteilungsschritte zu schaffen, also den aktuellen Ist-Stand im ÖBH bezugnehmend auf Ausbildung und Anwendung von Befragungs- und Verhörmethoden darzulegen.

- Prüfung der Legalität der angewendeten Techniken

In diesem Abschnitt werden rechtsdogmatische Überlegungen behandelt. Es wird dabei auf die gängige nationale und internationale Rechtsmaterie abgestellt, da das ÖBH eben nicht nur unter nationalen, sondern beispielsweise im Auslandseinsatz, auch unter internationalen Bestimmungen operiert.

Ebenso wie im nachfolgenden Bereich der Legitimität soll in diesem Bereich die Legalität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Zeitverlauf dargestellt werden. Es folgt die Auslegung der internationalen Rechtsmaterie (Humanitäres Völkerrecht, Kriegsvölkerrecht, Europäische Menschenrechtskonvention, Verankerung derselben im österreichischen Rechtssystem) für den Bereich Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Diese Auslegung erfolgt anhand der „klassischen“ Auslegungstheorie Savignys mit grammatischer, logischer, historischer und systematischer Auslegung oder anhand des typisierenden Fallvergleichs (Zippelius, 2012). Ziel dieses Abschnittes soll die Abgrenzung von legalen und illegalen Methoden zur Wahrheitsfindung sein.

Anschließend wird die Auslegung und Interpretation der gängigen internationalen und nationalen Rechtsprechung in Bezug auf militärische Anwendung dargelegt. Gegebenenfalls erfolgt ein Aufzeigen von Gesetzeslücken und Anregungen für

die Lückenausfüllung.

Der nächste Schritt beinhaltet die Darstellung der aktuellen Rechtslage im ÖBH in Bezug auf Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Dies kann Verordnungen des Bundesministers, Erlässe, Verlautbarungsblätter aber auch Vorschriften und Richtlinien betreffen. Spannend ist in diesem Zusammenhang auch die Diskussion der Relevanz von Vorschriften im Stufenbau der Rechtsordnung.

Ebenso soll ein Vergleich der diesen Bereich betreffenden Normen vorgenommen werden. Konkret wird das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) dem Militärbefugnisgesetz (MBG) gegenübergestellt und Unterschiede (speziell im Bereich des Grades der Ausformulierung der jeweiligen Befugnisse) herausgearbeitet. Diesbezüglich wird gegebenenfalls auch die Anwendbarkeit des Bestimmtheitsgebotes geprüft.

Ziel dieses Abschnittes soll die Abgrenzung von legalen und illegalen Methoden zur Wahrheitsfindung sein.

- Prüfung der Legitimität der angewendeten Techniken

Einleitend stehen rechtsethische Überlegungen die Menschenwürde und Menschenrechte betreffend. Es werden in weiterer Folge bestehende Theorien und Konzeptionen der Philosophie der Menschenrechte diskutiert.

Darauf aufbauend wird die Frage beleuchtet, ob und unter welchen Voraussetzungen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung überhaupt legitim sein kann. Besonders wird dabei auf die Lebenswelt von ermittelnden Beamten eingegangen (polizeiliche Ermittlungsethik). Die Frage der Legitimität solcher Handlungen wird anschließend im Zeitverlauf betrachtet. Den vorläufigen Endpunkt rechtsethischer Betrachtungen in diesem Kapitel bildet die Umlegung der gewonnenen Erkenntnisse auf die Lebenswelt des Militärs. Hier

sollen vor allem die rechtsethischen Berührungspunkte zwischen ÖBH und Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung herausgearbeitet werden.

Ziel dieses Abschnittes soll die Abgrenzung von legitimen und illegitimen Methoden zur Tatsachenermittlung sein.

Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse aus der rechtsdogmatischen und rechtsethischen Diskussion zusammengefasst. Die Ergebnisse sollen dann im Lichte der Anwendungen im ÖBH weiterbearbeitet werden (s.u.).

- Forensisch-psychologische Beurteilung

In diesem Abschnitt soll erarbeitet werden, ob und welche Methoden zielführend iSd Wahrheitsfindung sind. Einleitend wird kurz die historische Entwicklung im Bereich von Verhör-, Befragungs- und Foltermethoden betrachtet um ein besseres Verständnis für die bisherigen Anwendungen derselben zu erhalten.

Anschließend werden die Auswirkungen von Befragungsmethoden, wie beispielsweise dem kognitiven Interview oder PEACE-Methode auf die Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Tatverdächtigenaussagen beleuchtet.

Nach der Betrachtung von Befragungstechniken werden gängige Verhörmethoden diskutiert. So werden die Auswirkungen von Verhörmethoden, wie beispielsweise der REID-Technik auf die Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Tatverdächtigenaussagen betrachtet.

Anschließend wird die Anwendung von Foltermethoden zur Tatsachenermittlung betrachtet. Hier werden die Auswirkungen von Foltertechniken auf die Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Tatverdächtigenaussagen (Holmberg, 2012) diskutiert.

Ein weiterer Teil dieses Abschnittes wird die Beleuchtung von Verfälschungstendenzen des Erinnerungsvermögens und Zeugenbeeinflussung

(Semmler & Brewer, 2010) darstellen, da diese ebenso wesentlichen Einfluss auf die Tatsachenermittlung und letztlich auf das daraus gewonnene Lagebild haben.

Ziel dieses Abschnittes soll es sein, jene Methoden zu identifizieren, die nach dem aktuellen Stand der forensisch-psychologischen Forschung die höchste Erfolgswahrscheinlichkeit besitzen, wahrheitsgemäße Aussagen zu erhalten.

Diese sollen, ebenso wie die rechtsethischen und rechtsdogmatischen Erörterungen des vorangegangenen Abschnittes letztlich der Erarbeitung von Grundlagen für die Herstellung eines Leitfadens für Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH dienen.

- Schlussfolgerungen

Der letzte Abschnitt befasst sich mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Herstellung eines Leitfadens oder Manuals (Best-Practice-Modell) für Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH. Einleitend werden die wesentlichen Erkenntnisse der vorangegangenen Abschnitte zusammengefasst.

Beispielsweise kann erhoben worden sein, dass im ÖBH die Befragungsmethoden X und Y ausgebildet werden und zur Anwendung kommen. Die Befragungsmethode X ist bei genauer Überprüfung rechtlich problematisch, da sie nicht nur ethischen Überlegungen zuwiderläuft, sondern auch ganz klar gegen die EMRK verstößt. Die rechtliche Evaluierung der Befragungsmethode Y ergibt keinerlei Bedenken. Allerdings lässt die forensisch-psychologische Beurteilung erkennen, dass gerade diese Technik große Verfälschungstendenzen aufweist, weshalb von der Methode abgeraten werden muss.

Nun werden die forensisch-psychologischen Überlegungen zur Wirksamkeit von Befragungs-, Verhör- und Foltermethoden sowie die Best-Practice-Anwendungen aufbereitet. Darüber hinaus werden die rechtsethischen und rechtsdogmatischen

Überlegungen zusammengefasst. Daraus abgeleitet werden in weiterer Folge die Grundlagen für einen vernünftigen Befragungs- und Verhörleitfaden für die mit diesem Gegenstand befassten Dienststellen. Diese Grundlagen können in weiterer Folge ebenso zu Ausbildungszwecken verwendet werden. Die erarbeiteten Grundlagen sollen zumindest folgenden Kriterien genügen:

- Rechtliche Absicherung im Inlands- und Auslandseinsatz
- Ökonomische Anwendung
- „Soldatensicherheit“
- Größtmöglicher Nutzen für das ÖBH im Sinne der Wahrheitsfindung

4. MEHRWERT DER DISSERTATION

Eine gemeinsame wissenschaftliche Abhandlung über die Themengebiete Legalität, Legitimität und forensisch-psychologische Sinnhaftigkeit von Folter-, Verhör- und Befragungsmethoden in der Lebenswelt des Militärs existiert bis dato nicht. Das eigentliche Produkt dieser Forschungsarbeit soll die Erarbeitung von Grundlagen für die Herstellung eines Leitfadens für Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH und damit eine Ausbildungsgrundlage sein. Diese soll den derzeitigen rechtsphilosophischen, rechtlichen, forensisch-psychologischen und militärischen Ansprüchen genügen. Nach Stand der derzeitigen Erhebungen des Autors existiert auch keine offizielle Ausbildungsgrundlage oder ein Leitfaden, welche sämtliche Anforderungen erfüllen. Damit agieren möglicherweise Angehörige des ÖBH in Erfüllung ihrer Dienstpflichten im rechtlichen Graubereich.

Mit dieser Ausarbeitung sollen die Abgrenzung zwischen Befragung, Verhör und Folter, vor allem aber die in diesem Bereich legalen und legitimen Methoden und deren Sinnhaftigkeit (im Sinne von Wahrheitsermittlung) aufgezeigt und der bisherigen Praxis im ÖBH gegenübergestellt werden. Die Empfehlungen richten sich an alle im ÖBH ermittelnden Organisationseinheiten wie eventuell Heeres-Nachrichtenamt, Abwehramt, Militärstreife/Militärpolizei, Auslandseinsatzbasis oder auch Disziplinarbehörden.

5. PERSÖNLICHE MOTIVATION

Die Weiterbildung hat im Leben des Autors immer einen großen Platz eingenommen. Die erste akademische Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie, das nebenberuflich absolvierte Diplomstudium der Psychologie (inklusive Strafrecht und Kriminologie) an der Universität Wien oder das darauffolgende Masterstudium „Forensic Psychology and Criminal Investigation“ an der Universität von Liverpool legen Zeugnis davon ab. Die persönliche und berufliche Weiterentwicklung ist auch der Hauptantrieb für die Absolvierung des PhD-Studiums „Interdisciplinary Legal Studies“.

Das konkrete Forschungsvorhaben ist im Brennpunkt der bisherigen Arbeits- und Forschungsschwerpunkte des Autors, mit Ausnahme des Rechtsbezuges, angesiedelt. Das große Interesse des Autors am interdisziplinären Forschen ist auch durch seinen derzeitigen Arbeitsplatz mit eben diesem Schwerpunkt gegeben.

6. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

- Einleitung:
 - Erörterung der Problemstellung bzw. des Problemaufrisses
- Stand der Forschung in den wesentlichen Wissenschaftsdisziplinen
 - Rechtsphilosophische Grundlagen
 - Grundsätze der Menschenwürde und der Menschenrechte
 - Legitimität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Zeitverlauf
 - Darstellung der aktuellen Sachlage vor allem in Bezug auf militärische Aufgabengebiete
 - Rechtliche Grundlagen
 - Internationale Rechtsmaterie für den Bereich Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
 - Legalität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Zeitverlauf
 - Gängige Rechtsprechung in Bezug auf militärische Fragestellungen
 - Aktuelle Vorschriften- und Rechtslage im ÖBH in Bezug auf Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
 - Forensisch-psychologische Grundlagen

- Auswirkungen unterschiedlicher Befragungs-, Verhör- und Foltermethoden auf die Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Tatverdächtigenaussagen
- Aktueller Stand der Wissenschaft im Themengebiet
- Ausbildungslage und Anwendung von Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH
 - Aktuelle Vorschriftenlage
 - Empirische Forschung im ÖBH zum Sachthema
 - Quantitative Ermittlung der Fallzahlen (militärische Erhebungs- und Disziplinarverfahren) im Jahr 2017
 - Fallvignetten für Fachoffiziere und –unteroffiziere, getrennt nach Personengruppen (z.B. Sonderermittler der Militärstreife/Militärpolizei, Sicherheitsfachdienst (S2-Dienst)
 - Fallvignetten für Kommandantinnen und Kommandanten
 - Qualitative Interviews mit Kommandantinnen und Kommandanten zur Verdichtung des Lagebildes
 - Rechtliche Eingrenzung der Begriffe Folter-Verhör-Befragung
 - Aktuelle Anwendungsgebiete und angewendete Methoden
- Bewertung der bisherig angewendeten Methoden im ÖBH
 - Rechtliche Bewertung

- Rechtsphilosophische Bewertung
- Forensisch-psychologische Bewertung
- Grundlagen für die Herstellung eines Manuals oder Leitfadens (Best-Practice-Modell) für Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH
 - Detaillierte Beschreibung legaler und legitimer sowie illegaler und illegitimer Methoden
- Empfehlungen für die Umsetzung der erarbeiteten Grundlagen im ÖBH

7. ZEITPLAN DES DISSERTATIONSPROJEKTES

Meilenstein	Beschreibung	Fertigstellung	Anmerkungen
1	Verfassen der Einleitung und Problemstellung der Dissertation	Juni 2018	Problembezug analog der Präsentation des Dissertationsprojektes bzw. des Exposés
2	Literaturrecherche in den Fachbereichen Rechtsethik, Rechtsdogmatik und forensische Psychologie, Erhebung der statistischen Kennzahlen 2017 im Verteidigungsressort, Erhebung der Ausbildungs- und Anwendungspraxis	August 2018	Erhebung des Standes der Forschung in den jeweiligen Forschungsgebieten. Statistische Kennzahlen 2017 im Verteidigungsressort umfassen vor allem Disziplinarfälle, Berufungen, Urteile Bundesverwaltungsgericht
3	Verfassen des Theorieteils (Grundlagen) der Dissertation	Oktober 2018	Stand der Forschung in den Bereichen rechtdogmatische Grundlagen, rechtsethische Grundlagen, forensisch-psychologische Grundlagen
4	Erarbeiten der Fallvignetten, Festlegen des Personenkreises der empirischen Sozialforschung	Oktober 2018	Unterschiedliche Fallvignetten für die jeweiligen Fachbereiche (KommandantInnen, Fachpersonal, Sicherheitsdienste)
5	Durchführung der quantitativen Befragungen unterschiedlicher Personengruppen (Fachpersonal (zB Militärstreife), Sicherheitsdienste)	Dezember 2018	Durchführung entweder mittels online-Befragung oder paper-pencil-Vorgabe
6	Auswertung der Befragungsergebnisse	Februar 2019	
7	Verfassen der Teilbereiche rechtethische und rechtdogmatische Bewertung der empirischen Ergebnisse	April 2019	
8	Erarbeitung Interviewleitfaden	April 2019	Für die Personengruppen KommandantInnen bzw. ggf. Fachpersonal
9	Durchführen der qualitativen Sozialforschung	Juni 2019	
10	Transkription der qualitativen Interviews und Auswertung	September 2019	
11	Verfassen der forensisch-psychologischen Bewertung der Ergebnisse	November 2019	
12	Fertigstellung der Dissertation	Jänner 2020	

8. VORLÄUFIGE LITERATURÜBERSICHT

Monographien

- Beestermöller, G., & Brunkhort, H. (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielflicht?*. München: C.H. Beck.
- Bender, R., Nack, A. & Treuer, W.-D. (2014). *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre*. München: C.H.Beck.
- Bull, R., & Soukara, S. (2010). Four studies of what really happens in police interviews. In G.D. Lassiter & C.A. Meissner (Eds.), *Police interrogations and false confessions* (pp. 81–95). New York, NY: American Psychological Association.
- Clapham, A. & Gaeta, P. (Eds.) (2015). *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- Frick, M.-L. (2012). *Das Folterverbot im Rechtsstaat: Ethische Grundlagen und aktuelle Diskussion*. Riga: AV Akademikerverlag
- Gerrie, M. P., Garry, M., & Loftus, E. F. (2005). False memories. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 222–253). New York: The Guilford Press.
- Granhag, P. A. & Vrij, A. (2005). Deception detection. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 43–92). New York, NY: The Guilford Press.
- Gudjonsson, G. H. (2003). *The psychology of interrogations and confessions: A handbook*. Chichester, England: Wiley.
- Harris, D., O'Boyle, M., Bates, E., & Buckley, C. (2014). *Law of the European Convention on Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Hegel, G.W.F. (1986). *Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke Bd. 7*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Heselhaus, S. & Nowak, C. (Hg) (2006). *Handbuch der Europäischen Grundrechte*. Wien: Linde Verlag.
- Hobbes, T. (1984). *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Höffe, O. (Hg) (2006). *Aristoteles Nikomachische Ethik*. Berlin: Akademie Verlag GmbH.
- Holmberg, U. (2012). Interviewing Suspects. In G. Davies & A. Beech (Eds.), *Forensic Psychology Crime, Justice, Law, Interventions* (pp. 135-150). Chichester, England: John Wiley & Sons, Ltd.
- Kalb, H. (2012). *Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit – Konturen, Perspektiven*. In Kröll, W. & Schaupp, W. (2012). *System – Verantwortung – Gewissen in der Medizin. Schriftenreihe Recht der Medizin*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Leo, R. A. (2008). *Police interrogation and American justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Meier, F. (2016). Gilt das Verbot der Folter absolut? Ethische Probleme polizeilicher Zwangsmaßnahmen zwischen Achtung und Schutz der Menschenwürde. Paderborn: mentis.

- Merten, D. & Papier, H.J. (Hg) (2009). *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/1: Grundrechte in Österreich*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Nowak, M. (2015). Torture and other cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment. In Clapham, A. & Gaeta, P. (Eds.) (2015). *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- Nowak, M. (2012). *Folter: Die Alltäglichkeit des Unfassbaren*. Wien: Kremayr&Scheriau.
- Nowak, M. & McArthur, E. (2008). *The United Nations Convention Against Torture. A Commentary*. Oxford: Oxford University Press.
- Pansky, A., Koriat, A., & Goldsmith, M. (2005). Eyewitness recall and testimony. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 93–150). New York, NY: The Guilford Press.
- Popper, K.R. (1992a). *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (Bd. I)*. Tübingen: Mohr.
- Popper, K.R. (1992b). *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (Bd. II)*. Tübingen: Mohr.
- Rommerskirchen, J. (2015). *Das Gute und das Gerechte. Einführung in die praktische Philosophie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Rousseau, J.-J. (1986). *Vom Gesellschaftsvertrag*. Stuttgart: Reclam.
- Semmler, C. & Brewer, N. (2010) Eyewitness memory. In J. M. Brown & E. A. Campbell (Eds.), *The Cambridge handbook of forensic psychology* (pp. 49–58). New York, NY: Cambridge.
- Vretska, K. (1982). *Platon Der Staat (Politeia)*. Stuttgart: Reclam.
- Yarmey, D., (2010). Eyewitness testimony. In J. M. Brown & E. A. Campbell (Eds.), *The Cambridge handbook of forensic psychology* (pp. 177–186). New York, NY: Cambridge
- Zippelius, R. (2012). *Juristische Methodenlehre*. München: Beck.

Publikationen

- Bond, C. F., & DePaulo, B. M. (2006). Accuracy of Deception Judgments. *Personality and Social Psychology Review*, 10(3), 214-234.
- Brugger, W. (1995). Darf der Staat ausnahmsweise foltern? *Erweiterte Fassung eines Vertrags, den der Verfasser am 22. April 1995 auf einem Symposium in Speyer anlässlich des 65. Geburtstags von Helmut Quaritsch gehalten hat*.
- Brugger, W. (2000). Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter? *Juristenzeitung*. 55(4). 165-216.
- DePaulo, B.M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K., & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129(1), 74-118.
- Die Presse. (27.Jänner 2017). Trump erwägt, Folter wieder einzuführen – oder doch nicht? *Die Presse*, S.5.
- Drizin, S. A., & Leo, R. A. (2004). The problem of false confessions in the postDNA world. *North Carolina Law Review*, 82, 891–1,007.
- Eisenhower, W.D. (2016). Torture in the Naked Public Square. *Ethics & Behavior*. 1-13.
- Grafl, C. & Stempkowski, M. (2017). Lie to me - Wahrheitsfindung im Spannungsfeld divergierender Interessen. *Österr. Juristen-Zeitung*, 8(2), 62-70.

- Grechenig, K. & Lachmayer K. (2011). Zur Abwägung von Menschenleben – Gedanken zur Leistungsfähigkeit der Verfassung. *Journal der Rechtspolitik* 19. 35-45.
- Fisher, R.P. & Geiselman, R.E. (2010). The Cognitive Interview method of conducting police interviews: Eliciting extensive information and promoting Therapeutic Jurisprudence. *International Journal of Law and Psychiatry*, 33(5-6). 321-328.
- Jackson, J.D. (2005). The Effect of Human Rights on Criminal Evidentiary Processes: Towards Convergence, Divergence or Realignment? *The Modern Law Review*, 68(5). 737-764.
- Kassin, S. M., Drizin, S. A., Grisso, T., Gudjonsson, G. H., Leo, R. A., & Redlich, A. P. (2010a). Police induced confessions: Risk factors and recommendations. *Law and Human Behavior*, 34(1), 3–38.
- Kassin, S. M., Drizin, S. A., Grisso, T., Gudjonsson, G. H., Leo, R. A., & Redlich, A. D. (2010b). Police induced confessions, risk factors, and recommendations: Looking ahead. *Law and Human Behavior*, 34(1), 49–52.
- Kassin, S. M. (2005). On the Psychology of Confessions. Does Innocence Put Innocents at Risk? *American Psychologist*, 60(3), 215–228.
- Kassin, S. M., & Gudjonsson, G. H. (2004). The psychology of confessions: A review of the literature and issues. *Psychological Science in the Public Interest*, 5(2), 33–67.
- Keating, V.C. (2016). The anti-torture norm and cooperation in the CIA black site programme. *The International Journal of Human Rights*, 20(7). 935-955.
- Kebbell, M. R., & Milne, R. (1998). Police officers' perceptions of eyewitness performance in forensic investigations. *Journal of Social Psychology*, 138(3), 323–330.
- Leo, R. A., & Davis, D. (2010). From false confession to wrongful conviction: Seven psychological processes. *The Journal of Psychiatry & Law*, 38, 9–56.
- Maier, E. M. (2012a). Folter und Menschenwürde. Zur aktuellen Debatte um die „Rettungsfolter“. *Journal der Rechtspolitik* 20. 195-206.
- Maier, E. M. (2012b). Darf der Staat foltern? Die Diskussion um die „Rettungsfolter“. *Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung* 2. 68-71.
- Maier, E. M. (2016). *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtsethik*. Wien: Manz.
- Memon, A., Meissner, C. A., & Fraser, J. (2010). The cognitive interview: A meta-analytic review and study space analysis of the past 25 years. *Psychology, Public Policy, and Law*, 16(4), 340-372.
- Mausfeld, R. (2009). Psychologie, ‚weiße Folter‘ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. *Psychologische Rundschau*, 60(4). 229-240.
- Müller, A.T. (2012a). Der Grundrechtseingriff und Art 3 EMRK. Von den Grenzen der Harmonisierung der Grundrechtsdogmatik. *Zeitschrift für öffentliches Recht* 67. 475-500.
- Müller, A.T. (2012b). Die Androhung von Folter als polizeiliche Verhörmethode: Das absolute Tabu? Zugleich Anmerkung zu EGMR (GK), Gäfgen/Deutschland, Urteil vom 1.6.2010, Nr 22.978/05. *Zeitschrift für Verwaltung*. 219-230.
- Nowak, M. (2015). Torture in the 21st Century. *Global View*. 3. 8-10.
- Nowak, M. (2006). What Practices Constitute Torture? US and UN Standards. *Human Rights Quarterly*, 28(4). 809-841.
- Nowak, M., Birk, M. & Stippel, J. (2012). Das absolute Folterverbot aus extraterritorialer Perspektive. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 6(2). 8-26.

- Vrij, A. (2005). Criteria-Based Content Analysis: A Qualitative Review of the First 37 Studies. *Psychology, Public Policy, and Law*, 11(1), 3-41.
- Wells, G. L., & Olson, E. A. (2003). Eyewitness testimony. *Annual Review of Psychology*, 54, 277-295.

Onlinequellen

- Kebbell, M. R., & Wagstaff, G. F. (1999). Face value? Evaluating the accuracy of eyewitness information. Police Research Series Paper 102. Retrieved from the Research, Development, and Statistics Directorate website:
<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20110220105210/rds.homeoffice.gov.uk/rds/prgpdfs/fprs102.pdf> (accessed on 27.02.2013).

Juristische Textquellen

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). StF: BGBl. Nr. 210/1958 (NR: GP VIII RV 459 AB 509 S. 63. BR: S. 137.).
- Militärbefugnisgesetz (MBG). StF: BGBl. I Nr. 86/2000 (NR: GP XXI RV 76 AB 218 S. 33. BR: AB 6203 S. 667.).
- Militärstrafgesetz (MilStG). StF: BGBl. Nr. 344/1970 (NR: GP XII RV 53 AB 156 S. 16. BR: S. 295.).
- Sicherheitspolizeigesetz (SPG). StF: BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) (NR: GP XVIII RV 148 AB 240 S. 41. BR: 4119 AB 4122 S. 545.).

9. LEBENSLAUF

Curriculum Vitae



Stefan Rakowsky:

Geboren am 27. Dezember 1973
Familienstand verheiratet seit 1996, zwei Kinder
Hobbies: Sport (Laufen, Bergsteigen), Lesen, Bildung
Titel: Mag. rer.nat., MSc, Akad. Werbe- und Marketingkaufmann, Ing.
Militärpsychologe, Forensischer Psychologe, Klinischer und Gesundheitspsychologe, Arbeits- und Organisationspsychologe

Berufsweg:

- 10/15-dato **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien**
Landesverteidigungsakademie
Referatsleiter Innere und Soziale Lage, Forscher und Hauptlehrroffizier, Militärpsychologe,
Aufgabengebiete: Empirische Sozialforschung, Coaching und Beratung von Führungskräften, Lehrtätigkeit
- 01/16-dato **Vortragender an der Donauuniversität Krems**
Themenbereich Organisational Behaviour (Organisationspsychologie)
- 02/15-dato **Vortragender an der FH Campus Wien**
Themenbereich Empirische Sozialforschung
- 07/13-dato **Selbständiger Psychologe (Cause&Effect)**
Schwerpunkte: Forensische Psychologie, Klinischer und Gesundheitsbereich (Prävention), Arbeit und Organisation, Evaluierung psych. Belastungen, Marketing
- 05/12-09/15 **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien**
Militärpsychologe
Aufgabengebiete: Empirische Sozialforschung, Coaching und Beratung von Führungskräften, (Notfallpsychologische) Betreuung von Bediensteten
- 03/07-10/13 **Diverse Immobilien- und Haustechnikunternehmen, Österreich**
Geschäftsführer oder Vertriebsleiterfunktionen
Aufgabengebiete: Geschäftsführung, Leitung des nationalen und internationalen Vertriebs (Immobilien und Wertpapiere), Projektakquisition, -entwicklung, -verwertung, Führungs-, P&L-Verantwortung
- 02/04-02/07 **Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien**
Stellvertretender Leiter der strategischen Kommunikationsabteilung
Aufgabengebiete: Planung und Umsetzung sowie Budgetgestaltung der strategischen Kommunikation; CI-Prozess, Großveranstaltungen, Kooperation mit Vorfeldorganisationen, Ausbildung am PR-Sektor, Führungsverantwortung
- 04/02-01/04 **Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien**
Referent der Presse- und Informationsabteilung
Aufgabengebiete: Inhaltliche Betreuung der Website (www.bundesheer.at), Medienbetreuung
- 04/00-03/02 **Österreichisches Bundesheer, Langenlebarn/NÖ**
Presse- und Personaloffizier

- 03/99-03/00 **Vereinte Nationen, Zypern**
Fernmeldeoffizier
Aufgabengebiete: Planung und Umsetzung sowie Kontrolle des IKT-Einsatzes des multinationalen Bataillons, Führungsverantwortung
- 10/97-02/99 **Österreichisches Bundesheer, Langenlebarn/NÖ**
Presse- und Personaloffizier, stellvertretender Kompaniekommandant, Zugskommandant

Bildungsweg:

- 01/13-07/16 **University of Liverpool**
Masterstudium „Forensic Psychology and Criminal Investigation “
Graduation (Pass with Merit) as Master of Science Forensic Psychology and Criminal Investigation. Topic of the Dissertation: „Prediction of recidivism using the Psychopathy Checklist-Revised and the relation of recidivism with offender’s age, type of reoffending, and classification of the sexual offender “
- 09/12-09/13 **Berufsverband Österreichischer Psychologen (BÖP)**
Ausbildung zum Arbeits- und Organisationspsychologen
- 04/12-04/13 **Österreichische Akademie für Psychologie (AAP)**
Ausbildung zum Klinischen und Gesundheitspsychologen
- 10/05-06/07 **Wirtschaftsuniversität Wien**
Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf
Abschluss (mit Auszeichnung) als Akademischer Marketing- und Werbekaufmann
Thema der Abschlussarbeit: Entwicklung eines PR-Konzeptes für ein Weingut
- 10/00-04/05 **Universität Wien**
Diplomstudium der Psychologie mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie
Abschluss als Magister der Naturwissenschaften
Thema der Diplomarbeit: Einstellungsänderung durch PR-Aktionen
- 09/94-09/97 **Theresianische Militärakademie, Wiener Neustadt**
Führungsausbildung, Fernmeldewesen (IKT)
Abschluss als Berufsoffizier
- 09/88-07/93 **HTBLA Wien 1, Schellinggasse 13**
Fachrichtung Elektrotechnik (Energietechnik und Leistungselektronik)
Abschluss mit Reifeprüfung
- 09/84-07/88 **Realgymnasium HIB, 1030 Wien, Boerhaavegasse**
- Zusätzlich Zahlreiche Lehrgänge bzw. Seminare in den Bereichen (Forensischen) Psychologie, Immobiliendevelopment, Elektrotechnik, PR und Webdesign und -usability sowie Medientrainings